



# **Ausführungsbestimmungen**

zu den Statuten des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Ausgabe 2021

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
I. Name, Zweck und Sitz	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Mittel, Abgaben und Haftung	3
IV. Organisation	4
V. Jodlerfeste	5
VI. Regionale Veranstaltungen	5
VIII. Schlussbestimmungen	5

*Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Alphornbläser, Fahnschwinger, Zentralpräsident, Zentralsekretär, Veteran, Redaktor etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen, Jodlerin, Alphornbläserin, Fahnschwingerin, Zentralpräsidentin, Generalsekretärin, Veteranin, Redaktorin etc. zu verstehen.*

## **I. Name, Zweck und Sitz**

Art. 1

Bei Mitwirkung an Demonstrationen und politischen Veranstaltungen ist auf das Tragen der Tracht zu verzichten. Zur Erhaltung und Förderung des Verbandes und des schweizerischen Brauchtums werden bei Themen, die den EJV betreffen, Statements und Empfehlungen abgegeben.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 4

Der Zentralvorstand erlässt eine Wegleitung für Ehrungen im EJV.

Gruppen erhalten:

- a) bei 25 Jahren eine Nussbaumplakette.
- b) bei 50 und 75 Jahren je eine Wappenscheibe mit graviertem Schild.
- c) bei 100 Jahren einen Bergkristall mit graviertem Schild

Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

Die Veteranenehre wird allen Einzel- und Gruppenmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Bei mehrfacher Mitgliedschaft jedoch nur einmal.

Einzel- und Gruppenmitglieder mit 50-jähriger, aktiver Verbandszugehörigkeit werden auf Vorschlag der Unterverbände zu Ehrenveteranen ernannt.

Es erhalten:

- a) Veteranen eine Urkunde und das goldumrandete EJV- Abzeichen, respektive die goldumrandete Brosche für Frauen.
- b) Ehrenveteranen eine Plakette mit Gravur und das entsprechende Knopflochabzeichen resp. Brosche.

Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

Die Gruppen melden Mitglieder mit 25-jähriger, aktiver Verbandszugehörigkeit. Dies geschieht mittels speziellem Mitgliedschaftsausweis, welcher beim Mutationsverantwortlichen des Unterverbandes bezogen werden kann.

Einzelmitglieder werden von den Unterverbandsvorständen aufgrund der einbezahlten Jahresbeiträge zur Veteranenehrung (25 Jahre) gemeldet.

Die Gruppen melden Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft mit Steckbrief aus welchem die Vereinstätigkeit und die noch aktive Mitwirkung in der Gruppe hervorgeht.

Einzelmitglieder haben sich sinngemäss selber anzumelden.

Alle Anmeldungen sind bis spätestens 31. August an den Mutationsverantwortlichen des zuständigen Unterverbandes zu richten, welcher die Berechtigung zur Ehrung prüft.

Gruppen, welche ihr 50, 75 oder 100-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des Zentralvorstandes einladen, erhalten vom EJV:

- a) bei 50 Jahren einen Gutschein zum Bezug der erforderlichen Partituren eines Jodelliedes ihrer Wahl
- b) bei 75 Jahre eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des EJV) mit Gravur.
- c) Bei 100 Jahren einen Gutschein zum Bezug der erforderlichen Partituren für zwei Jodellieder ihrer Wahl

#### Art. 5

Der EJV ist Kollektivmitglied:

- des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV)
- der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV)
- des Schweizer Musikrates (SMR)
- der Interessengemeinschaft Volkskultur (IGV)

#### Art. 7

In die Unterverbände werden aufgenommen:

- a) Gruppen und deren Mitglieder
- b) Einzelmitglieder der Sparten
  - Jodeln
  - Alphorn- und Büchelblasen
  - Fahnschwinger
  - Dirigenten
  - Freunde und Gönner

Aufnahmegesuche sind an den zuständigen Unterverband zu richten. Geprüft werden die Gesuche durch den zuständigen Unterverbandsvorstand. Gesuche, die ab dem 1. September eingehen, werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr behandelt.

Gruppen haben ihrem Aufnahmegesuch einen Auszug aus dem Gründungsdokument und eine vollständige Mitgliederliste beizulegen.

Einzelmitglieder verwenden das offizielle Anmeldeformular, oder melden sich über das Internet an. Die Mitgliedschaft wird offiziell, wenn innerhalb 30 Tagen keine schriftliche Einsprache erfolgt. Bei Einsprachen entscheidet der zuständige

Verbandsvorstand. Abgelehnte Mitglieder haben Rekursrecht. Im Rekursfall entscheidet die Delegiertenversammlung des UV.  
Ein Gruppenmitglied kann zugleich Einzelmitglied sein.

Mit dem Beitritt zum EJV/UV werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse/Tel, Mail, Geb. Datum, etc.). Der EJV/UV verwendet die Daten, gemäss Datenschutzbestimmungen EJV, nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

Die Mitglieder haben Adressänderungen umgehend dem Mutationsverantwortlichen des betreffenden Unterverbandes zu melden.

Art. 8

Der Mitgliederbeitrag muss beim Austritt nach dem 31. Januar für das laufende Jahr bezahlt werden. Wird der Mitgliederbeitrag auch nach wiederholter Mahnung nicht entrichtet, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.

### **III. Mittel, Abgaben und Haftung**

Art. 11

Gruppen- und Einzelmitglieder haben den Mitgliederbeitrag an den Unterverband bis zum 31. Januar zu entrichten.

Einzelmitglieder haben den Mitgliederbeitrag auch dann zu entrichten, wenn sie Gruppenmitglied sind.

Bei mehrfacher Mitgliedschaft ist ein Mehrfach- oder Doppelmitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- a) Ehren- und Freimitglieder des EJV und der Unterverbände
- b) Ehrenveteranen
- c) Einzelmitglieder nach 35-jähriger Beitragsleistung sind beitragsfrei. Bei Übertritt in einen anderen UV werden die bisherigen Beitragsjahre angerechnet.

Art. 12

Abgabepflichtig an den EJV sind (pro Kopf-Beitrag):

- a) Alle Gruppenmitglieder, die nicht gleichzeitig Einzelmitglieder sind
- b) Alle zahlungspflichtigen Einzelmitglieder

Ausland-Einzelmitglieder und Ausland-Gruppen  
Mitglieder zahlen CHF 50.00 und Gruppen CHF 100.00

Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, Antrag auf Anpassung der Abgaben zu stellen.

## IV. Organisation

### Art. 16

Die Organisation und Durchführung der DV des EJV ist in den «Richtlinien für die Durchführung von Delegiertenversammlungen» geregelt.

Gruppenveteranen und Gruppen-Ehrenveteranen zählen nicht als Einzelmitglied und besitzen demzufolge an den UV- Delegiertenversammlungen kein Einzelstimmrecht.

### Art. 17

Ergänzungen zu den Traktanden:

#### 6. Finanzen

- a) Jahresrechnung und Fonds
- b) Bericht der Revisoren
- c) Beiträge der UV an EJV
- d) Information über SUISA Gebühren
- e) Budget

#### 7. Jodlerfeste

- a) vier Jahre im Voraus Übergabe an einen Unterverband
- b) drei Jahre im Voraus Wahl des Festortes nach Vorschlag des Unterverbandes (höchstens 2 Vorschläge)
- c) zwei Jahre im Voraus Bestimmung der Art der Durchführung
- d) ein Jahr im Voraus Wahl der Gesamtovmänner der Jury in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen und Fahنشwingen
- e) im Festjahr Wahl des Präsidenten der Jury, der Jurymitglieder, des Berichterstatters über das allgemeine Festgeschehen, des Fähnrichs und dessen Stellvertretung sowie Präsentation des Festprogramms
- f) ein Jahr nach dem Fest Berichterstattung durch den Festort

#### 8. Wahlen

- a) Für eine Amtsdauer von drei Jahren
  - Zentralpräsident (in der Regel nach dem eidgenössischen Festjahr)
  - Redaktor der Verbandszeitschrift «lebendig.»
- b) Für eine Amtsdauer von sechs Jahren
  - Rechnungsrevisor, welcher nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf

#### 11. Anträge

- a) Anträge Zentralvorstand
- b) Schriftlich eingereichte Anträge

### Art. 21

Die Zentralvorstandsmitglieder können im Verhinderungsfall eine stimmberechtigte Stellvertretung an die Zentralvorstandssitzungen delegieren.

Die neu gewählten Unterverbandspräsidenten und vom ZV bestätigten Fachkommissionspräsidenten nehmen nach der darauffolgenden Delegiertenversammlung des EJV Einsitz im Zentralvorstand.

Art. 23

Ausnahmen sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 26

Ein dritter Revisor amtiert als Stellvertreter. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet. Vorschläge erfolgen im Turnus durch die Unterverbände.

Art. 28

- a) Das offizielle Verbandsorgan des EJV ist die Zeitschrift «lebendig.»
- b) Gruppen erhalten eine Gruppenrechnung, Einzelmitglieder eine Einzelrechnung.
- c) Gruppen und Einzelmitglieder die den Beitrag für das Verbandsorgan nicht fristgerecht begleichen werden nach 60 Tagen gemahnt.
- d) Gruppen und Einzelmitglieder, die auch nach erfolgter Mahnung den Beitrag für das Verbandsorgan nicht begleichen, werden aus dem EJV ausgeschlossen.

## **V. Jodlerfeste**

Art. 31

Für Auftritte und Teilnahmen an Eidgenössischen- und Unterverbands-Jodlerfesten sind die technischen Regulative für den Jodelgesang, das Alphornblasen und das Fahنشwingen verbindlich. Diese Regeln auch die Zulassung von Teilnehmenden aus dem Ausland.

Die Genehmigung des Festreglements und der technischen Regulative obliegen dem Zentralvorstand.

## **VI. Regionale Veranstaltungen**

Art. 32

Veranstaltungen (Jodler-, Alphorn- und Fahنشwingertreffen, Konzerte, Expertisensingen, usw.) sollen in einer begrenzten Region durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen können von Verbandsgruppen und Vereinigungen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- a) Veranstaltungen sind dem zuständigen Unterverband spätestens bis vier Wochen vor der Durchführung mitzuteilen.
- b) Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierung oder Rangierung sind nicht gestattet.

- c) In den Jahren in welchen ein Eidgenössisches- oder ein Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine „regionale Veranstaltungen“ durchgeführt werden.

Bei Wett- und Wanderpreisblasen sowie Wanderpreisfahenschwingen können intern Klassierung und Rangierung bewilligt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen analog Jodlertreffen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Änderungen der Statuten sind vorgängig im Verbandsorgan zu publizieren. Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des Zentralvorstandes. Sie müssen im Verbandsorgan publiziert werden.

Art. 38

Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, Ausgabe 2021, sind am 13. März 2021 vom ZV des EJV genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 2018.

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Karin Niederberger, Zentralpräsidentin

Hector Herzig, Zentralsekretär

## Stichwortverzeichnis

### Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Artikel

Zentralvorstand	4, 12, 21, 31, 36
Änderungen	36
Aufnahme	7
Delegiertenversammlung	7, 16, 21, 38
Dirigenten	7
Ehrenveteranen	4, 11
Ehrungen	4
Einzelmitglieder	4, 7, 11
Finanzen	6
Freimitglied	11
Freunde und Gönner	7
Geschäftsreglement	23
Gruppen	4, 7, 11, 16, 28
Gruppenjubiläen	7
Jodlerfeste	17, 32
Kontrollstelle Verwaltungskommission Verbandszeitschrift	8
Mitgliederbeitrag	8
Mitgliedschaft	8
Rechnungsrevisor	4, 7, 11
Redaktor Verbandszeitschrift	8
Schweiz. Trachtenvereinigung	5
Schweizer Musikrat	5
Stellvertretung	7, 21
Unterverbände	7, 11, 12, 26
Unterverbands-Präsidenten	21
Verbandszeitschrift	8, 21
Veteranen	4
Wahlen	8
Zentralpräsident	8